

## **„Große Lösung“ und Inklusion – eine Positionierung der Erziehungshilfefachverbände AFET und IGfH**

### **Eine „Große Lösung“ basiert auf einer inklusiven Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilfesystems**

Die beiden Erziehungshilfeverbände AFET (Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.) und die IGfH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.) haben eine **gemeinsame Arbeitsgruppe zur Thematik „Große Lösung“** eingesetzt. Ziel der Arbeitsgruppe ist die Begleitung der bundesweiten Debatte um die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen (mit und ohne Behinderungen) im SGB VIII.

Dabei geht es der Arbeitsgruppe in besonderer Weise um die Berücksichtigung einer einzelfallorientierten Perspektive. Gefragt wird also zuerst, was bedeutet die „Große Lösung“ für den einzelnen jungen Menschen? Welche positiven wie negativen Folgen wären mit der „Großen Lösung“ verbunden?

In einem weiteren Schritt ist zu fragen: Was bedeutet die „Große Lösung“ für die Eltern? Wie können die Eltern und Interessenverbände frühzeitig einbezogen werden?

Und schließlich stellen sich anfordernde Fragen an die Leistungsstrukturen: Wie gelingt ein Übergang vom Sozialhilfesystem in die Jugendhilfe und wie hat ein gelungener Übergang von der Jugendhilfe ins Sozialhilfesystem auszusehen, wenn die Kinder das Erwachsenenalter erreicht haben? Was bedeutet die „Große Lösung“ für die Arbeit Jugend- und Sozialämter sowie freie Träger?

Und schlussendlich muss auch das Augenmerk auf eine leistungserhaltende und –fördernde, den neuen Aufgaben angepasste Infrastruktur gerichtet werden.

Das nachfolgende Positionspapier beschreibt die Grundlagen dieser Begleitung der Debatte und die Umsetzung der „Großen Lösung“ aus Sicht des AFET und der IGfH.

### **Ausgangspunkt: „Große Lösung“ – Inklusion - Befähigungsansatz**

**Grundsätzlich befürworten der AFET und die IGfH die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche (bzw. Mädchen und Jungen) mit und ohne Behinderung im SGB VIII unter dem Dach der Jugendhilfe – die sogenannte „Große Lösung“ –, die von einem inklusiven Grundverständnis, dem Recht aller Menschen an den allgemeinen Zugangschancen zu Bildung, Freizeit, Gemeinschaft oder Beschäftigung uneingeschränkt beteiligt zu sein, ausgeht.**

**Eine „Große Lösung“ basiert unserem Verständnis nach auf einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.** Mit der bewussten Kopplung der „Großen Lösung“ an die Idee der Inklusion verbindet sich eine bestimmte Vorstellung von Gesellschaft: In einer Gesellschaft in der Inklusion gelebt wird, gibt es keine Gruppen mit Sonderstatus, die in die Mehrheitsgesellschaft integriert und „eingepasst“ werden müssen – vielmehr ist Heterogenität die Norm und jede/jeder ist auf ihre/seine Art und Weise einzigartig und Teil der Vielfalt. In der Konsequenz heißt das, dass jegliche gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Kontextfaktoren dergestalt sein müssen, dass allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe und barrierefreie Zugänge in allen (möglichst vielen) gesellschaftlichen Subsystemen ermöglicht wird.

Aufgrund der Offenheit des Konzepts der Inklusion, Menschen mit und ohne Behinderungen in ihrer Unterschiedlichkeit Würde und Förderung zukommen zu lassen, **muss der inklusive Zugang mit einem Befähigungsansatz zusammengedacht werden.** Im Vordergrund muss die Frage stehen, was jeder junge Mensch für ein gelingendes Leben benötigt. Im Mittelpunkt stehen also die individuellen Fähigkeiten und strukturellen, insb. auch sozialpolitischen Rahmenbedingungen und die materiellen wie immateriellen Ressourcen, über die der Mensch verfügen können muss, damit er sein Leben erfolgreich gestalten kann. Die Frage nach den Befähigungen beinhaltet die Forderung an die Gesellschaft, aktiv zur Entwicklung aller Mitglieder der Gesellschaft beizutragen (vgl. sog. Capability Approach-Ansatz).

In Bezug auf die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen (bzw. Mädchen und Jungen) mit Behinderung an verschiedenen (sozialen) Lebenskontexten sowie im Hinblick auf Zugänge zu Unterstützungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe wendet sich das Inklusionskonzept und der Befähigungsansatz gegen Prozesse von Diskriminierung und Ausschluss. **Dort, wo Inklusion als sozialpolitisches Konzept gelingt, werden separierende Einrichtungen überflüssig.**

Das Prinzip Inklusion drückt in diesem Sinne umfassende Solidarität mit Menschen aus, die zwar Assistenzbedarf haben, der aber **nicht zur Definition einer lebenslangen „Besonderung“** führt.

Dieses Inklusionsverständnis spiegelt auch die am 26. März 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene UN-Behinderrechtskonvention. Darin sind drei maßgebliche Orientierungen benannt:

- Die Inklusionsorientierung: Alle Menschen sollen in gemeinsamer Bildung Relevanz, Würde und Anerkennung finden.
- Die Ressourcenorientierung: Echte Teilhabe erfordert den Abbau von Barrieren jeglicher Art.
- Die Subjektorientierung: Jeder Mensch entwickelt in einem dialogischen Prozess persönliche Stärken und ein positives Selbstkonzept.

Kritisch anzumerken ist aus unserer Sicht aber, dass Inklusion in unserer auf Leistung und Konkurrenz basierenden Gesellschaft vom Subjekt ein Höchstmaß an Flexibilität, Mobilität und Eigen-

regie fordert, was für die Betroffenen mit erheblichen Problemen sowie Heraus- und/oder Überforderungen behaftet sein kann, deshalb gilt es gleichzeitig kritische Fragen an die Umsetzung und Ausgestaltung eines inklusiven Konzeptes zu stellen, dass den **Eigensinn der Menschen** schützt (siehe weitere kritische und weiterführende Fragen unten). Zudem ist bei der Inklusionsdebatte auch die **Verteilungsfrage** zu stellen. Wie und unter welchen Bedingungen kann in einer Gesellschaft, in der die Ressourcen und die Zugänge zu Ressourcen sehr ungleich verteilt sind, ein inklusiver Ansatz erfolgreich sein?

### **Inklusion und Befähigung – Große Lösung – Erziehungshilfe**

Für die Kinder- und Jugendhilfe bedeuten „Große Lösung“ und Inklusion, dass sie ihre Verantwortung auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung anerkennt und ihren ggfs. zusätzlich besonderen Bedarf in einen engen Kontext mit der für das Alter typischen Lebenswelt aller Kinder und Jugendlichen bzw. Mädchen und Jungen setzt.

Kinder und Jugendliche sind mit ihren Familien als solche wahrzunehmen, unabhängig davon, ob sie von einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung betroffen sind. In bestimmten Funktionen eingeschränkt zu sein, ist nur einer von verschiedenen Faktoren, der die Lebenssituation von Kindern und ihrer Familien prägt.

Die Einbettung der Überlegungen und Konkretisierungen um die „Große Lösung“ in diese obigen Überlegungen erscheint aus Sicht der Fachverbände wesentlich, um zu verhindern, dass sich die **Debatte nur noch auf die Ebene gesetzlicher Abgrenzungen von Leistungen verflüchtigt**. Ebenso gilt es die Selbsthilfeverbände eng einzubinden und die Betroffenen zu hören, um zu verhindern, dass die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und der „Großen Lösung“ nur zu einer Angelegenheit der Beratungen zwischen spezialisierten Professionen, Institutionen und Organisationen wird.

Neben den programmatischen Diskussionen braucht es vor allem Konkretisierungen auf der alltagspraktischen Ebene – in den Jugendämtern und in den Einrichtungen vor Ort. Daher sind die (zentralen) Akteurinnen und Akteure der erzieherischen Hilfen aufgefordert, sich mit der fachlich herausforderungsvollen Frage auseinanderzusetzen, wie es gelingen kann, eine Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendliche im SGB VIII inklusiv zu gestalten. Hierfür ist es – wie oben schon angesprochen - unerlässlich, in den **Dialog mit Behindertenverbänden und den Elternorganisationen behinderter Kinder und Jugendlicher** zu treten bzw. diesen auszubauen, um einen guten (fachlichen) Austausch zu gewährleisten und die jeweiligen Sichtweisen und Erfahrungshorizonte in einen gemeinsamen Entwicklungsprozess zu bündeln. Zudem gibt es schon eine Reihe von positiven Kooperations- und Umsetzungsformen in Richtung einer inklusiven Leistungsgestaltung für behinderte und nicht-behinderte Heranwachsende, die es gilt heraus-

zuarbeiten und zu diskutieren. Dabei ist zentral auch die geschlechtsspezifischen Dimensionen zu berücksichtigen.

Systematisch muss an dieser Stelle betont werden, dass sich mit der Schaffung eines einheitlichen und inklusiven Rechtssystems für alle Kinder- und Jugendliche im SGB VIII eine Reihe von Erwartungen und Zielen verbinden, die wie folgt zu benennen sind:

- (1) Es geht erstens darum, **Schnittstellenproblematiken**, wie wir sie heute in der Praxis zwischen Jugend- und Sozialämtern immer wieder finden, konsequent zu beseitigen. Damit werden Zuständigkeitskonflikte zwischen unterschiedlichen Leistungssystemen und die Verschiebep Praxis von einem Leistungsträger zum anderen vermieden.
- (2) Zweitens entfällt die häufig fachlich **zweifelhafte Zuordnung zu den unterschiedlichen Behinderungsarten**. Insbesondere bei kleinen Kindern ist die Unterscheidung zwischen einer geistigen oder seelischen Behinderung kaum vorzunehmen.
- (3) Ob eine notwendige Hilfe auf einen **behinderungs- oder einen erzieherisch bedingten Bedarf** zurückgeht, ist für die Leistungsgewährung aus einer Hand bedeutungslos, bleibt jedoch für Zielstellung und Handlungsoptionen einer Hilfestellung relevant.
- (4) Die große Lösung konsequent zu Ende gedacht, bedeutet den **Ausbau aller Jugendhilfeangebote zu inklusiven und damit auch barrierefreien Angeboten**. Die Regelsysteme sind entsprechend der unterschiedlichen Förder- und Unterstützungsbedarfe weiter auszudifferenzieren.

Bereits an dieser nicht abschließenden Aufzählung werden offene Fragen und Probleme für die zukünftige Debatte deutlich. Fragen wären beispielsweise:

- Wie aufnahmefähig ist das gesellschaftliche Gesamtsystem?
- Wie leistungsfähig und leistungsbereit ist das neue Jugendhilfesystem?
- Inwieweit kann eine Inklusion gelingen, auch unter Beibehaltung einzelner Fördereinrichtungen?

Die Ausgestaltung der sogenannten „Großen Lösung“ muss noch konkreter diskutiert werden. Dabei gilt es – wie oben angesprochen - **kritische Fragen** zu berühren wie zum Beispiel:

- Sind Sondereinrichtungen nicht auch Schutzeinrichtungen gegen individuelle Überforderung, Mobbing, Ausgrenzung?
- Wie gestaltet sich das Wunsch- und Wahlrecht? Wem steht dieses zu? Den Kindern / Jugendlichen oder den Eltern?
- Wie sieht es aus mit der Nutzung des „Persönlichen Budgets“? Wann und wie ist es anwendbar?

- Wie steht es mit dem Recht des behinderten jungen Menschen auf eine eigene (auch falsche) Entscheidung? (Risiko des Paternalismus)
- Wie kann die Erziehungshilfe den Vorbehalten von Eltern behinderter Kinder/Jugendlicher gegen das Jugendamt als Amt für „Problemfamilien“ entgegenwirken?
- Was bedeutet die „Große Lösung“ für Veränderungen bei den Jugendämtern im Hinblick auf deren Größe, Organisation, Angebote und Selbstverständnis?
- Welche zusätzlichen Qualifikationen sind in den Jugendämtern notwendig?
- Wie kann verhindert werden, dass eine Kommunalisierung zu einer Zersplitterung von Standards oder zu einem Abbau von Standards führt?
- Was gibt es in Bezug auf die Schnittstellen zu Arbeit, Schule und Gesundheitswesen zu bedenken?

## Perspektiven

Die Erziehungshilfeverbände AFET und IGfH sehen es als ihre Aufgabe an, einen umfassenden, bewusst gestalteten und reflektierten Entwicklungsprozess in Richtung eines inklusiven und auf Befähigung ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfesystems mit anzustoßen, zu begleiten und darauf zu achten, dass die **Interessen aller Kinder und Jugendlichen Berücksichtigung finden.**

Diese Gestaltungsaufgaben sind langwierige und gesellschaftlich und politisch hoch komplexe Prozesse. Das Gelingen der Umsetzung des inklusiven Ansatzes in der Jugendhilfe ist eng verbunden mit der Implementierung des inklusiven Ansatzes in den gesellschaftlichen Systemen wie Schule, Gesundheitswesen und Behindertenhilfe. Inklusion ist kein Selbstläufer, sondern das Gelingen ist abhängig von vielfältigen Faktoren und mit erheblichen Veränderungen verbunden.

**Eine inklusive Ausgestaltung von Hilfen ist untrennbar mit den Leitgedanken der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe verbunden.** Erforderlich ist eine ganzheitliche Sichtweise der Lebenssituationen und der Problemlagen, eine sozialraumorientierte und regionalisierte Herangehensweise. Dabei darf nicht übersehen werden, dass bei aller Förderung von Autonomie und Selbstbestimmung auch in der Kinder- und Jugendhilfe **eklatante Unterschiede in den Versorgungsstrukturen** bestehen. Es ist darauf zu verweisen, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen sichere und **verlässliche Standards der begleitenden und unterstützenden Hilfe** benötigen. Die **Stellung der Betroffenen** selbst muss bei einer in dieser Art verstandenen inklusiven Ausrichtung der Hilfen gestärkt werden z.B. durch die **Einrichtung von Ombudsstellen und Beschwerdesystemen.** Die Debatte um subjektiv einklagbare Rechtsansprüche für die betroffenen Kinder und Jugendliche ist unter dem Leitgedanken der Inklusion und Befähigung neu zu führen. Nicht zuletzt geschlechtsspezifisch unterschiedliche Zugänge müssen berücksichtigt werden.

Das Vorhalten passender Angebote für alle Kinder und Jugendlichen (bzw. Mädchen und Jungen) mit und ohne Behinderungen setzt außerdem spezifische Kompetenzen der Fachkräfte voraus. **Multiprofessionelle Teams** unter Beteiligung der KollegInnen aus der Kinder- und Jugendhilfe wie der Behindertenhilfe sind sinnvoll und notwendig. Der erhebliche **Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarf** muss im Interesse der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern gewährleistet sein. Auch die fachlichen Standards müssen weiter entwickelt werden bzw. in Aus- und Fortbildung sowie Weiterbildungsangeboten ihren Niederschlag finden.

Die finanziellen, organisatorischen, konzeptionellen und fachlichen Konsequenzen, die das Paradigma der Inklusion wie auch die Umsetzung einer „Großen Lösung“ unter dem Dach des SGB VIII zur Folge haben würden, müssen kritisch begleitet werden. Die Kommunen gilt es in die Lage zu versetzen, die „Große Lösung“ anzugehen, ohne dass es zu Leistungseinschränkungen kommt. Insbesondere die Frage der **Ausstattung der Jugendämter** ist von erheblicher Bedeutung.

Die inklusive Ausrichtung der sozialstaatlichen Hilfe- und Unterstützungssysteme darf ebenso wenig wie die „**Große Lösung**“ als **Vehikel für Sparmaßnahmen** verwendet werden. Damit würde das Anliegen ad absurdum geführt werden. Inklusion ist dabei nicht als organisatorische Aufgabe zu sehen, sondern als Leitidee, die förderlich für das soziale Leben in der Gesellschaft ist.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe mehr ist als nur eine Addition einer neuen Zielgruppe. Sie erfordert vielmehr, Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die Belange aller (!) Kinder und Jugendlichen, Mädchen und Jungen, neu zu denken.

*Frankfurt am Main, Hannover im August 2011*

*Die Vorstände des AFET e.V. und der IGfH e.V.*

## **Beitrag zur Diskussionsplattform der AFET und IGfH – Große Lösung**

Als einen Schritt in die richtige Richtung, Leistungen „aus einer Hand“ zu ermöglichen, ist grundsätzlich aus Sicht der AWO die Integration der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in das SGB VIII zu befürworten. Damit gelingt die konsequente Orientierung an der Lebenslage bzw. Lebensphase Kindheit und Jugend, die entsprechend individuell auf Partizipation und Inklusion ausgerichtet sein soll – ohne Einschränkung auf die Behinderungsdimension. ABER: Inklusion bezieht sich nicht nur auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, sondern auf alle Menschen und umfasst damit alle Dimensionen von gesellschaftlicher Benachteiligung wie beispielsweise Migration/ Interkulturalität, Gender Mainstreaming, Behinderung, sozioökonomische Bedingungen, Ethnie, Religion u.v.m.

Daher stellt sich die Frage, ob die große Lösung nicht eine größere Lösung intendiert: Fokus wäre hierbei u.a. die Überprüfung des Gesundheitssystems (Kranken- und Pflegeversicherung) und des Schulsystems in Hinblick auf das Leitprinzip Inklusion.

Unstrittig ist, dass bei realisierter Inklusion separierende Einrichtungen überflüssig sind – allerdings sollte man sich kritisch mit der Frage beschäftigen, ob spezialisierte Angebote ebenfalls überflüssig werden. So muss es darum gehen, dem Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsempfängers zu entsprechen. Für bestimmte Zielgruppen kann es subjektiv die bessere Lösung sein, eine spezialisierte Einrichtung aufzusuchen. Besonders wichtig ist die Sicherstellung, dass die hohen fachlichen Standards der Eingliederungshilfe künftig erhalten und auch weiter entwickelt werden.

Die in dem Papier aufgeführten, kritischen Fragen werden bei der Umsetzung der großen Lösung der Schlüssel zu einer „inkluisiven und barrierefreien Jugendhilfe“. Erweitern könnte man den Katalog noch mit folgender Fragestellung: Wie kann ein System inklusiv sein, das Leistungen nur nach defizitorientierter Indikation ermöglicht?

Ein sehr ressourcenorientierter Blick in den Zwischenbericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen“ schafft die Erkenntnis, dass mit Inklusion kein Sparprogramm auf die Beine gestellt werden soll, sondern zumindest Kostenneutralität angekündigt wird. Ob der avisierte Paradigmenwechsel kostenneutral zu bewältigen ist, bleibt fraglich.

Mit dem Positionspapier ist die Diskussion um die „Große Lösung“ fachlich aber auch handlungspraktisch geworden und mündet hoffentlich in einen die ASMK und JFMK positiv begleitenden Prozess.

Wolfgang Stadler

Vorstandsvorsitzender - AWO Bundesverband e.V.

BeB e.V. · Postfach 33 02 20 · 14172 Berlin

An den  
AFET  
Bundesverband für Erziehungshilfen e. V.  
Herrn Reinhold Gravelmann  
Georgstr. 26  
30159 Hannover

Bundesverband  
evangelische  
Behindertenhilfe e.V.  
Sitz: Stuttgart  
Geschäftsstelle:  
Altensteinstraße 51  
14195 Berlin  
Postfach 33 02 20  
14172 Berlin  
Telefon: 0 30/8 30 01-270  
Telefax: 0 30/8 30 01-275  
E-Mail: [info@beb-ev.de](mailto:info@beb-ev.de)  
<http://www.beb-ev.de>

Aktenzeichen: 96.30 Dr Durchwahl: 273 Persönliche E-Mail: [drescher@beb-ev.de](mailto:drescher@beb-ev.de) Datum: 17.04.2012

Kreissparkasse  
Schwäbisch Hall  
Konto-Nr. 5 026 003  
BLZ 622 500 30  
Evangelische  
Kreditgenossenschaft eG  
Stuttgart  
Konto-Nr. 415 138  
BLZ 600 606 06  
Ust-Id Nr. DE 147 805 568

## Positionspapier „Inklusion und Große Lösung“

Sehr geehrter Herr Gravelmann,

mit Ihrem Schreiben vom 21.03.2012 hatten Sie uns darüber informiert, dass Sie auf den Homepages der Verbände (AFET und IGfH) eine Diskussionsplattform mit Positionierungen unterschiedlicher Organisationen einrichten wollen. Sie hatten auch den BeB um eine Stellungnahme gebeten. Hier unsere Rückmeldung.

*Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe unterstützt grundsätzlich die Position der Erziehungshilfefachverbände AFET und IGfH zu einer inklusiven Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilfesystems. In einer Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im SGB VIII unter dem Dach der Jugendhilfe wird ein sinnvoller Ansatz gesehen. Hiermit wird einerseits der von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten Beseitigung der Sonderbehandlung von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen, andererseits wird damit die Chance eröffnet, dass Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe voneinander lernen.*

*Die unter dem Begriff „große Lösung“ geführte Diskussion darf jedoch weder als Instrument zur Erzielung von Einsparungen bei den Leistungserbringern noch zu Benachteiligungen bei den Betroffenen führen. Daher muß insbesondere folgendes sichergestellt werden:*

- 1. Die Leistungen der Eingliederungshilfe und der offene Maßnahmenkatalog nach dem SGB XII müssen im SGB VIII verankert werden.*
- 2. Die bisherigen Regelungen der Kosten- und Unterhaltsheranziehung der Eltern behinderter Kinder dürfen nicht zu ihrem Nachteil verändert werden.*



3. *Bei den Leistungserbringern in der Jugendhilfe müssen die fachlichen, personellen und finanziellen Voraussetzungen zur inklusiven Erziehung behinderter Kinder geschaffen werden.*

Mit freundlichen Grüßen



*Rolf Drescher*  
*Geschäftsführer*

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) ist ein Fachverband im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Seine rund 600 Mitgliedseinrichtungen halten Angebote für mehr als 100.000 Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung aller Altersstufen bereit. Damit deckt der BeB wesentliche Teile der Angebote der Behindertenhilfe sowie der Sozialpsychiatrie in Deutschland ab. Als Zusammenschluss von evangelischen Einrichtungen, Diensten und Initiativen fördert, unterstützt und begleitet der BeB Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und deren Angehörige.

# Stellungnahme

**Bundesvereinigung  
Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung e.V.**

Bundesgeschäftsstelle  
Leipziger Platz 15  
10117 Berlin

Telefon: 0 30 20 64 11-0,  
Telefax: 0 30 20 64 11-2 04

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de  
Internet: <http://www.Lebenshilfe.de>

03.04.12

## **Beitrag für die Diskussionsplattform von AFET und IGfH zur Stellungnahme „Inklusion und Große Lösung“:**

Als Verband, der sich für die Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Familien einsetzt, begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe die Stellungnahme „Inklusion und Große Lösung“ der Erziehungshilfefachverbände AFET und IGfH. Die Stellungnahme unterstützt die Anliegen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, indem sie sich für eine inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe einsetzt und die Verantwortung der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung betont.

Auch die Lebenshilfe beteiligt sich mit einem im März 2012 verabschiedeten Positionspapier ( siehe Anlage ) an der Debatte um die sogenannte Große Lösung. So formuliert die Lebenshilfe Vorbedingungen für eine Große Lösung nach SGB VIII, damit durch die Zuständigkeitsverlagerung nicht die berechtigten Interessen der Betroffenen und ihrer Familien verloren gehen und benennt Chancen, die eine Große Lösung ihrerseits bieten könnte. Diese Auseinandersetzung mit Risiken und Chancen einer Großen Lösung sowie eine Wertung derselben lässt die Stellungnahme des AFET und IGfH leider vermissen. Das Aufwerfen einer Vielzahl offener Fragen, die sich zwangsläufig aus einer derart komplexen Zuständigkeitsverlagerung ergeben müssen, ist für eine solche Befassung kein Ersatz. Daher scheint aus Sicht der Lebenshilfe eine Befassung mit den identifizierten Problempunkten wünschenswert.

Dr. Bettina Leonhard  
Referat Recht

Rainer Dillenberg  
Referent Kindheit und Jugend



## **bvkm zum Positionspapier von AFET und IGfH „Inklusion und Große Lösung“**

Wie in dem Positionspapier von AFET und IGfH dargestellt, setzen die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Leitbild einer inklusiven Gesellschaft den Maßstab für die Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung. Das gilt uneingeschränkt für den bvkm. Ausgangspunkt unserer Arbeit ist, dass das Aufwachsen mit einer Behinderung und das Familienleben mit einem behinderten Kind eine besondere Herausforderung sind und unter erschwerten Bedingungen stattfinden. Um ihren behinderten Kindern förderliche Bedingungen für ihre Entwicklung zu schaffen, sind Familien auf eine Reihe fördernder und unterstützender Leistungen angewiesen. Die Angebote und Leistungen stehen oft isoliert für sich und können dadurch den individuellen Unterstützungsbedarf nur eingeschränkt aufgreifen. Wie das Positionspapier fordert der bvkm eine Jugendhilfe, die ihre Verantwortung für das behinderte Kind erkennt und annimmt. Es muss darum gehen, den besonderen Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in einen engen Kontext mit der für das Alter typischen Lebenswelt aller Kinder zu setzen. Das Recht auf die Teilhabe an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen muss strukturell ebenso ernst genommen werden wie das Recht auf eine der Behinderung angemessene Förderung.

Die Zusammenführung der Leistungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ist daher notwendig und angesichts der UN-Behindertenrechtskonvention nur unter dem Dach des SGB VIII vorstellbar. Dazu sind allerdings aus Sicht des Elternverbandes Bedingungen zu erfüllen und Fragen zu beantworten, die sich weitgehend auch in dem Positionspapier wiederfinden.

Der bvkm setzt sich ausdrücklich für die Umsetzung der „Großen Lösung“ ein. Eine sorgfältig bedachte und geplante Annäherung der Systeme der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe hat für uns Vorrang vor einer schnellen Umsetzung der „Großen Lösung“. Auf dem Weg dorthin können „Große Lösungen im Kleinen“ (zum Beispiel die regionale Zusammenführung von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe) oder „Kleine Lösungen“ (zum Beispiel die obligatorische gemeinsame Hilfeplanung bei Bedarfen aus beiden Leistungsgesetzen) zur Annäherung der Kulturen und zur Sammlung von Erfahrung dienen. Die Familien werden dankbar dafür sein.

### **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Im bvkm haben sich 262 regionale Mitgliedsorganisationen mit ca. 29.000 behinderten Menschen und Familien mit behinderten Kindern zusammengeschlossen. Der überwiegende Teil von ihnen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Als Selbsthilfeorganisation fördert der bvkm die gegenseitige Unterstützung und den Erfahrungsaustausch von Eltern behinderter Kinder in den örtlichen Zusammenschlüssen. Er versteht sich als sozialpolitische Interessenvertretung für behinderte Menschen und ihre Familien auf der Bundesebene. Als Fachverband sieht er seine Aufgabe darin, Konzepte der Behindertenhilfe und -selbsthilfe weiterzuentwickeln und mit Konzepten der Kinder- und Jugendhilfe, der Familien- und Bildungsarbeit oder der Gesundheitsversorgung zu verknüpfen. Die regionalen Mitgliedsorganisationen sind auch Träger von Einrichtungen und Diensten.

**[www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)**

Das Positionspapier der Erziehungsfachverbände hat zum Ziel, behinderte Kinder im iSd. Inklusion im System des SGB VIII ohne Unterscheidung der Behinderungsart einzubinden. Um das zu realisieren, sind jedoch noch viele offene Fragen zu beantworten, die der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. in seinem [Diskussionspapier](#) (2010) differenziert formuliert hat. Eine davon ist z.B. der nahtlose Übergang (§ 12 SGB IX) bei Erreichen der Altersgrenze in das System des SGB XII. Die Alternative einer Alleinzuständigkeit der Sozialhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen führt insbesondere zu Abgrenzungsproblemen zwischen erzieherischen und behinderungsbedingtem Bedarf. Bei beiden großen Lösungen sind Fragen der finanziellen, personellen und organisatorischen Ausstattung des Leistungsträgers und die Kostenverteilung noch zu klären. Angesichts der drängenden Probleme an der Schnittstelle möchte der Deutsche Verein besonderes Augenmerk auf kurzfristige Lösungsoptionen legen, etwa die Einführung eines dem SGB VIII entsprechenden Hilfeplanverfahrens im SGB XII oder einheitliche Verwaltungsvorschriften insbesondere bei den Verfahren zur Zuständigkeitserklärung. Zur Vermeidung von Streitigkeiten sollten diese bereit jetzt viel intensiver genutzt werden.

## Kurze Stellungnahme zum Positionspapier

„Große Lösung“ und Inklusion – eine Positionierung der Erziehungshilfefachverbände AFET und IGfH

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Diskussion um Einbeziehung der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in die Jugendhilfe durch die Orientierung an der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und ihrem Leitbegriff der Inklusion, nicht länger auf die Frage der Zuständigkeit verengt wird.

Die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe im SGB VIII (§ 35a) ist nicht nur durch die Problematik der unterschiedlichen Zuständigkeit für Kinder mit ‚seelischer‘ und Kinder mit ‚körperliche und geistiger‘ Behinderung geprägt. Problematisch ist vielmehr auch die Sonderstellung und Funktion, die diese Hilfeform einnimmt. Die gegenwärtige Ausgestaltung der Eingliederungshilfe für Kinder im SGB VIII und im SGB XII begünstigt die Bearbeitung sozialer und gesellschaftlicher Probleme vor allem im Bildungsbereich durch die Zuschreibung einer individuellen Behinderung. Die Eingliederungshilfe verfestigt daher häufig Strukturen, die als einstellungs- und umweltbedingte Barrieren in Wechselwirkung mit Beeinträchtigungen von Kindern eine Behinderung verursacht.

Ohne den Anspruch auf individuelle Unterstützung aufzugeben, kommt es daher darauf an die Zuschreibung von Behinderung durch Zuschreibungsverfahren, die ausschließlich an Defiziten orientiert sind, zu überwinden. Die Ausgestaltung der Hilfen im Rahmen der ‚Großen Lösung‘ muss also auf die Entwicklung inklusiver Strukturen im Lebensumfeld von Kinder und Jugendlichen zielen und Kindern bezogen auf ihre individuellen Interessen und Schwierigkeiten in ihrer Entwicklung fördern. Die UN-BRK formuliert in diesem Zusammenhang den Grundsatz der „Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität“ (Artikel 3 h).